



**Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

**sovanta international GmbH
Heidelberg**

**Heidelberg
23. Mai 2022
555269**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Erstellungsauftrag | 1 |
| 2. Auftragsdurchführung | 4 |
| 3. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung | 5 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021 | 7 |
| Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 | 8 |
| Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2021 | 9 |
| Anlage 4: Rechtliche Grundlagen | 11 |
| Anlage 5: Steuerliche Verhältnisse | 13 |
| Anlage 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses | 14 |
| Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen | 19 |

1. Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung der

sovanta international GmbH

Heidelberg

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 beauftragt, den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021 der Gesellschaft nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des GmbHG sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu erstellen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Mai 2022 in unseren Geschäftsräumen in Heidelberg durchgeführt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Für Umfang und Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 7) maßgebend.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag den uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatten.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft unterschreitet auch die Größenkriterien des § 267a HGB und ist deshalb eine Kleinstkapitalgesellschaft. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267a, 276, 288, 274a HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Anhang enthält die für kleine Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Eine Hinterlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Entsprechend unserem Auftrag richten sich Art und Umfang unserer Tätigkeit und Berichterstattung nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den Grundsätzen des IDW S 7 "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen".

Entsprechend unserem Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses fügen wir dem Erstellungsbericht als Anlagen bei:

- Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3)
- Rechtliche Grundlagen (Anlage 4)
- Steuerliche Verhältnisse (Anlage 5)
- Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 6)
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Anlage 7)

2. Auftragsdurchführung

Unsere Jahresabschlusserstellung baut auf dem von uns erstellten Jahresabschluss (Erstellungsbericht Nr. 542303 vom 11. Juni 2021) auf den 31. Dezember 2020 auf. Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 wurde von der Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2021 festgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Vorschriften des GmbHG sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge, die Akten und der Schriftverkehr der Gesellschaft.

In der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung hat die Geschäftsführung bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle Angaben gemacht sowie alle Haftungsverhältnisse aufgeführt sind.

Die Finanzbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software ist S/4HANA.

Bei der Erstellung haben wir uns auf Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise der Gesellschaft gestützt. Neben der Geschäftsführung haben uns weitere von ihr benannte sachkundige Personen Auskünfte erteilt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software "Abschlussprüfung comfort" der DATEV eG erstellt. Die eingesetzte Software erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

3. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die sovanta international GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der sovanta international GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Heidelberg, den 23. Mai 2022

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Thorsten Bischoff)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


(Nadine Neubauer)
Steuerberaterin

Unserem Auftrag lagen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 (Anlage 7) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei die von uns erteilte Bescheinigung zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

| | 31.12.2021 EUR | 31.12.2020 EUR | | 31.12.2021 EUR | 31.12.2020 EUR |
|--|-------------------------|------------------------|--|-------------------------|------------------------|
| Umlaufvermögen | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | I. Gezeichnetes Kapital | 25.000,00 | 25.000,00 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 875,94 | 664,35 | II. Kapitalrücklage | 20.000,00 | 0,00 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 24.448,38 | 8.977,89 | III. Verlustvortrag | -18.333,56 | -14.364,39 |
| | | | IV. Jahresfehlbetrag | -4.064,67 | -3.969,17 |
| | | | B. Rückstellungen | | |
| | | | Sonstige Rückstellungen | 2.000,00 | 2.000,00 |
| | | | C. Verbindlichkeiten | | |
| | | | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 8,55 | 270,80 |
| | | | 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 714,00 | 705,00 |
| | | | | <u>722,55</u> | <u>975,80</u> |
| | <u>25.324,32</u> | <u>9.642,24</u> | | <u>25.324,32</u> | <u>9.642,24</u> |
| | <u><u>25.324,32</u></u> | <u><u>9.642,24</u></u> | | <u><u>25.324,32</u></u> | <u><u>9.642,24</u></u> |

PDF-VERSION

sovanta international GmbH
Heidelberg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

| | 2021 EUR | 2020 EUR |
|---------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -4.064,67 | -3.941,17 |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | <u>0,00</u> | <u>-28,00</u> |
| 3. Ergebnis nach Steuern | -4.064,67 | -3.969,17 |
| | <u> </u> | <u> </u> |
| 4. Jahresfehlbetrag | -4.064,67 | -3.969,17 |
| | <u> </u> | <u> </u> |

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss der sovanta international GmbH, Heidelberg, Amtsgericht Mannheim, HRB 721940, zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Zur Klarheit der Darstellung werden "Davon-Vermerke" nicht in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Anhang vorgenommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 HGB gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Fälligkeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** und die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen in Höhe von EUR 714,00 gegenüber dem Gesellschafter sovanta AG (Vorjahr: EUR 705,00).

IV. Ergänzende Angaben

1. Anzahl Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte keine Arbeitnehmer.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

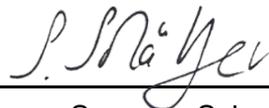
Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

3. Name der Geschäftsführerin

Zur alleinigen Geschäftsführerin ist

Frau Susanne Schaefer, Geschäftsführerin,

bestellt.



Heidelberg, den 23. Mai 2022

Susanne Schaefer

Rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

| | |
|-------------------------------------|---|
| Firma: | sovanta international GmbH |
| Rechtsform: | GmbH |
| Gründung am: | 14. April 2015 |
| Sitz: | Heidelberg |
| Anschrift: | Mittermaierstraße 31 69115 Heidelberg |
| Registereintrag: | Handelsregister |
| Registergericht: | Amtsgericht Mannheim |
| Registergerichtsnummer: | HRB 721940 |
| Gesellschaftsvertrag: | gültig in der Fassung vom 26. März 2015 |
| Geschäftsjahr: | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Gegenstand des Unternehmens: | Gegenstand des Unternehmens ist die insbesondere an ausländische Unternehmen adressierte oder im Ausland erfolgende Optimierung von Geschäftsprozessen in Unternehmen durch Informationstechnologie (IT), u. a. durch Beratung und Bereitstellung von Software. |
| Gezeichnetes Kapital: | EUR 25.000,00 |
| Gesellschafter/-in: | Die gesamte Stammeinlage wird von der sovanta AG gehalten. |

Geschäftsführung, Vertretung:

Zur alleinigen Geschäftsführerin ist
Frau Susanne Schaefer
bestellt.

2. Vorjahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021 schließt an den von uns erstellten Jahresabschluss (Erstellungsbericht Nr. 542303 vom 11. Juni 2021) auf den 31. Dezember 2020 an. Der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 wurde von der Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2021 festgestellt.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Heidelberg

Steuernummer: 32498/48451

Die Gesellschaft unterliegt aufgrund ihrer Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide für den Veranlagungszeitraum 2020 ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Aufgliederung und Erläuterung
der Posten des Jahresabschlusses**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

(Anlage 1)

Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****Sonstige Vermögensgegenstände**

| | | |
|------------|-----|--------|
| 31.12.2021 | EUR | 875,94 |
| 31.12.2020 | EUR | 664,35 |

Zusammensetzung:

| | 31.12.2021 EUR | Zum Vergleich 31.12.2020 EUR |
|--|-------------------|---------------------------------------|
| Vorsteuer Inland 19 % | 2.676,55 | 1.995,09 |
| Vorsteuer Inland 16 % | 476,36 | 395,88 |
| Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig | 114,00 | 137,00 |
| Umsatzsteuer-Forderungen | 761,94 | 527,35 |
| Forderung bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt | -3.152,91 | -2.390,97 |
| | <u>875,94</u> | <u>664,35</u> |

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

| | | |
|------------|-----|-----------|
| 31.12.2021 | EUR | 24.448,38 |
| 31.12.2020 | EUR | 8.977,89 |

Das Bankguthaben stimmt mit dem Kontoauszug zum 31. Dezember 2021 der Sparkasse Heidelberg überein.

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

| | | |
|------------|-----|-----------|
| 31.12.2021 | EUR | 25.000,00 |
| 31.12.2020 | EUR | 25.000,00 |

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um das Stammkapital der Gesellschaft (vgl. hierzu Anlage 4 "Rechtliche Grundlagen").

II. Kapitalrücklage

| | | |
|------------|-----|-----------|
| 31.12.2021 | EUR | 20.000,00 |
| 31.12.2020 | EUR | 0,00 |

Mit Gesellschafterbeschluss vom 22. Dezember 2021 wurde eine offene Bareinlage in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beschlossen.

Die Zahlung erfolgte zum 23. Dezember 2021.

III. Verlustvortrag

| | | |
|------------|-----|------------|
| 31.12.2021 | EUR | -18.333,56 |
| 31.12.2020 | EUR | -14.364,39 |

IV. Jahresfehlbetrag

| | | |
|------------|-----|-----------|
| 31.12.2021 | EUR | -4.064,67 |
| 31.12.2020 | EUR | -3.969,17 |

B. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

| | | |
|------------|-----|----------|
| 31.12.2021 | EUR | 2.000,00 |
| 31.12.2020 | EUR | 2.000,00 |

Zusammensetzung und Entwicklung:

| | 01.01.2021 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | 31.12.2021 |
|----------------------|-----------------|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Jahresabschluss 2020 | 2.000,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresabschluss 2021 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| | <u>2.000,00</u> | <u>2.000,00</u> | <u>0,00</u> | <u>2.000,00</u> | <u>2.000,00</u> |

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

| | | |
|------------|-----|--------|
| 31.12.2021 | EUR | 8,55 |
| 31.12.2020 | EUR | 270,80 |

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

| | | |
|------------|-----|--------|
| 31.12.2021 | EUR | 714,00 |
| 31.12.2020 | EUR | 705,00 |

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

(Anlage 2)

**1. Sonstige betriebliche
Aufwendungen**

| | | |
|------|-----|-----------|
| 2021 | EUR | -4.064,67 |
| 2020 | EUR | -3.941,17 |

Zusammensetzung:

| | 2021 EUR | Zum Vergleich 2020 EUR |
|-----------------------------|------------------|---------------------------------|
| Beiträge | -175,00 | -175,00 |
| Sonstige Fremdleistungen | -600,00 | -600,00 |
| Rechts- und Beratungskosten | -1.130,00 | -207,30 |
| Abschlusskosten | -2.037,47 | -2.837,00 |
| Nebenkosten Geldverkehr | -122,20 | -121,87 |
| | <u>-4.064,67</u> | <u>-3.941,17</u> |

**2. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

| | | |
|------|-----|--------|
| 2021 | EUR | 0,00 |
| 2020 | EUR | -28,00 |

3. Ergebnis nach Steuern

| | | |
|------|-----|-----------|
| 2021 | EUR | -4.064,67 |
| 2020 | EUR | -3.969,17 |

4. Jahresfehlbetrag

| | | |
|------|-----|-----------|
| 2021 | EUR | -4.064,67 |
| 2020 | EUR | -3.969,17 |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

PDF-VERSION

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.